

Wasserschutzgebiet:

Das zuständige Umweltamt des Landkreises Barnim hat der Gemeinde Panketal mit Bescheid vom 09.12.2024 die wasserrechtliche Befreiung vom Verbot des § 4 Nr.14 sowie vom Verbot des § 4 Nr.15 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Zepernick erteilt.

In der zugehörigen Nebenbestimmung ist geregelt, dass die Wasserbilanz des Plangebietes im derzeitigen unbebauten Zustand zu ermitteln ist und dass diese nach der Errichtung der geplanten Bebauung um **maximal 5%** abweichen darf. Ein diesbezüglicher Nachweis ist durch den Bauherrn gegenüber der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim zu führen.

Die Nebenbestimmung wurde im Bebauungsplan als textliche Festsetzung Nr.25 planungsrechtlich umgesetzt.

Grundlage für die theoretische Machbarkeit und die getroffene Entscheidung zu Gunsten der Befreiungen bilden zwei Gutachten der Ingenieurgesellschaft Prof. Dr. Sieker mbH.

Zu kritisieren ist aber, dass der konkrete Nachweis nicht vor Festsetzung des Bebauungsplans 35 P erbracht und somit der Konflikt abschließend leider nicht gelöst ist.

Von der Gemeinde als Plangeber bzw. unserem Eigenbetrieb erwarten wir eine sehr kritische Beteiligung und Überprüfung dieses Prozesses, auch wenn die Untere Wasserbehörde des Landkreises zuständig ist. Es handelt sich hierbei um eine Vertrauensfrage gegenüber den Bürgern Panketals und um deren Trinkwasser.